

Windkraft und Stimmungsmache

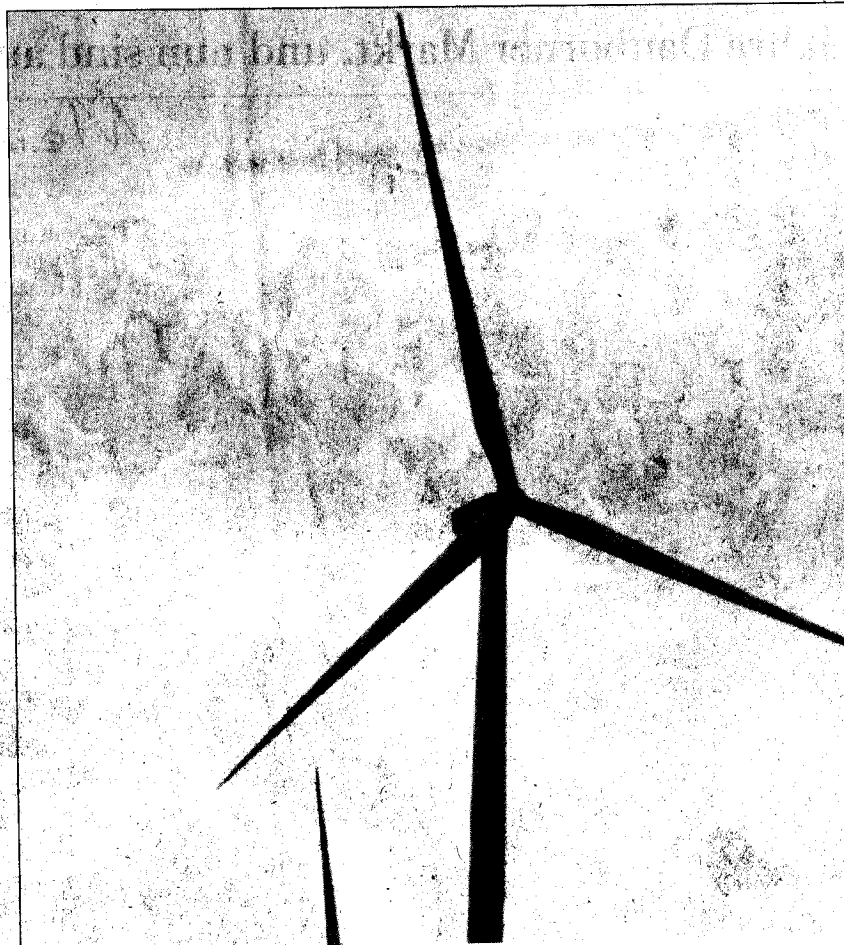
Es gibt keinen Antrag, das Tötungsverbot von Rotmilanen aufzuheben

Das Thema Windkraft erhitzt die Gemüter – auch deshalb, weil immer wieder Vorwürfe erhoben werden, die sich bei näherer Betrachtung als falsch erweisen, wie jetzt auch im „Kuhbett“. Die Naturschutzinitiative korrigiert ihre Darstellung.

VON PETRA HACKERT

Bad Camberg. Von einem Dammbruch war die Rede, es folgte die Ankündigung, mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen Antrag der Firma „DunoAir“ vorgehen zu wollen, das Tötungsverbot von Rotmilanen aufzuheben. Massiv bezog die Naturschutzinitiative, ein 2013 im Westwald gegründeter Verein, am vergangenen Wochenende gegen die geplante Errichtung von sechs Windkraftanlagen im Bereich des Bad Camberger „Kuhbetts“ Stellung (wir berichteten). Nur: Diesen Antrag auf Aufhebung des Tötungsverbots gibt es nicht.

„Wir haben keinen derartigen Antrag gestellt“, nahm Marc Wiemann („DunoAir“) auf Anfrage der NNP Stellung. Ina Velte, Pressesprecherin des Regierungspräsidiums in Gießen, bestätigte dies ebenfalls auf Anfrage.



entfernt. „Ob dieser Horst tatsächlich von einem Milan oder einem anderen Vogel oder überhaupt besetzt ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht klar. Dies wird im Rahmen einer offiziellen, mit dem Forst und der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Besichtigung geklärt.“ Auch das bestätigt das Regierungspräsidium. Noch im September werde es einen Ortstermin geben.

Rechtliche Vorgaben

Das Ganze ist Bestandteil der rechtlich erforderlichen Schritte, um eine Genehmigung zu erlangen. Darauf verweist auch das Regierungspräsidium in Gießen: „Im Rahmen des regulären Verfahrens kann ein Antrag auf Ausnahme genehmigung von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gestellt werden. Dieser wird, so er denn gestellt werden sollte, entsprechend der rechtlichen Vorgaben geprüft und entschieden.“

Nach Bekanntgabe der Vorwürfe hat sich auch der Förderverein Lokale Agenda 21 mit dem Thema befasst. Allerdings gab es noch keine Gelegenheit für den Vorstand für eine gemeinsame Stellungnahme.

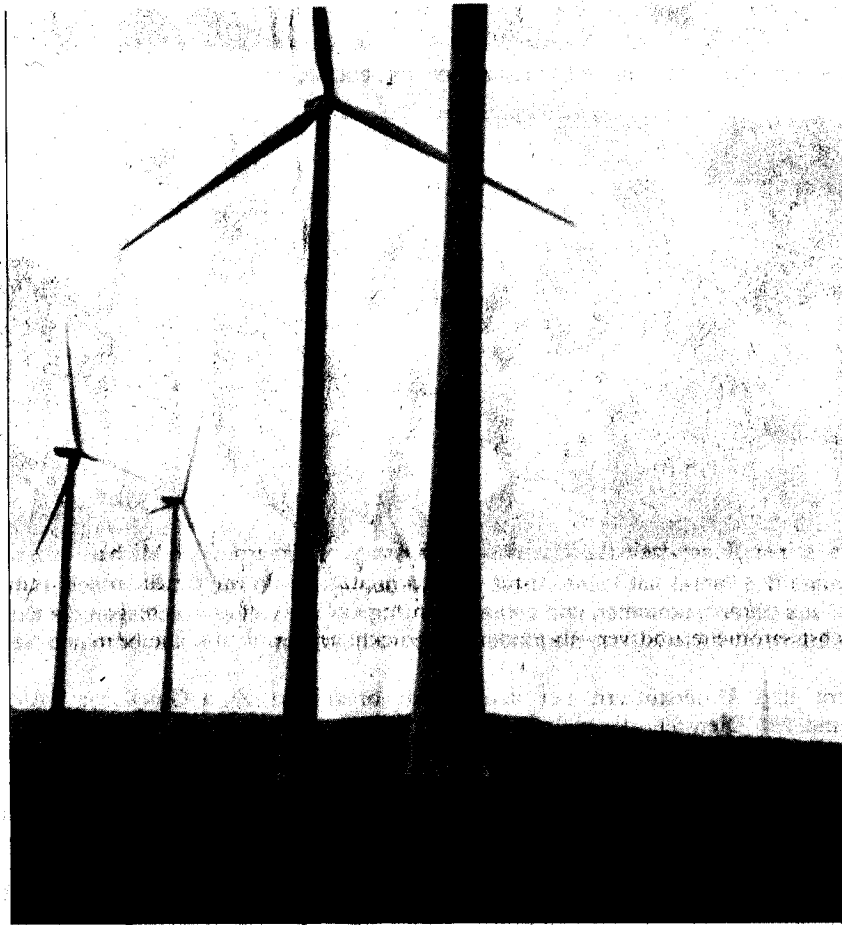
sen, dass die Firma „DunoAir“ bzw. die Windpark Kuhbett GmbH die Unterschreitung des erst einmal starren 1000-Meter-Abstands zu einer Windkraftanlage für die Anlage Nr. 3 beantragt hatte. „Auf Anfrage bei DunoAir wurde uns schriftlich mitgeteilt, dass DunoAir keinen Antrag bezüglich der 500-Meter-Regelung gestellt hat.“ Fakt sei, dass es den genannten Horst gebe und nun geprüft wird, ob und wenn ja wie er besetzt ist.

Helmut Kotyrba verweist auf die Fakten, die Rechtslage und immer neue Vorwürfe: Immer wieder erhöhen Windkraftgegner unterschiedlicher Richtungen Anschuldigungen, die einer Überprüfung nicht standhielten. Immer wieder würden unabhängige Gutachter als parteiisch dargestellt, wenn die Ergebnisse nicht den von ihnen gewünschten entsprächen. Dieses Vorgehen sei auffällig und typisch: „Es wird dem weniger informierten Bürger eine Halbwahrheit aufgetischt oder es wird bewusst wahrheitswidrig berichtet, zum Beispiel von Waldschneisen in Autobahnbreite wie in einem Flugblatt der BI Rennstraße vom 9. August.“ Und: „Es wird Panikmache betrieben.“

In Dialog treten

„Wir werden versuchen, mit der Initiative in den Dialog zu treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diese Äußerungen zurückzunehmen“, so Wiemann. Der Planer weiter: „Herr Neumann (Anm. d. Red: Harry Neumann, ehemals BÜND-Mitglied, ist Vorsitzender der Initiative) von der Naturschutzinitiative ist ein sehr erfahrener Streiter für die Belange des Naturschutzes, der sich sehr gut mit Genehmigungsanträgen auskennt. Mir erschließt sich nicht, wie Herr Neumann zu dem Schluss gekommen ist, dass wir einen derartigen Antrag gestellt haben. Alle Antragsunterlagen lagen zur Einsicht aus. Ich gehe davon aus, dass Herr Neumann sich im Rahmen der Offenlage alle Unterlagen angesehen hat – dementsprechend hätte er wissen müssen, dass kein Antrag auf Ausnahme des Tötungsverbotes gestellt worden ist.“

Allerdings: Die Firma „DunoAir“ hatte schon 2015 eine Raumnutzungsanalyse in Auftrag gegeben, um abzuklären, welche Vogelarten dort zu finden sind. Anschließend habe es den Hinweis eines Anwohners auf einen Horst gegeben, wohl etwa 800 Meter von einer der sechs Anlagen



Diese Windkraftanlagen stehen in Hünfelden.

Foto: Hackert

lungnahme. Helmut Kotyrba von der Lokalen Agenda 21 hat sich mit denen, die erreichbar waren, kurzgeschlossen und erklärt: „Bei vielen Vogelarten, wie zum Beispiel dem Rotmilan, kann ein ausreichender Abstand zwischen Horst und Windenergieanlage Konflikte vermeiden. Aufgrund der Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) von 2007 beträgt dieser Vorsorgebereich für Windenergieanlagen beim Rotmilan einen Kilometer um einen Horststandort. Dieser darf jedoch unterschritten werden, wenn durch eine Untersuchung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore nachgewiesen wird, dass Flugbewegungen weg vom jeweiligen Standort der Windenergieanlage erfolgen. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Horst sich am Waldrand befindet, die Nahrungssuche in der offenen Landschaft stattfindet und die Windenergieanlage hinter dem Horst im Wald oder jenseits des Waldgebietes steht.“

Wegen der von der Naturschutzinitiative erhobenen Vorwürfe sei er der Meinung gewe-

Korrektur der Initiative

Die Naturschutzinitiative allerdings hat gestern auf den Hinweis reagiert und eine Korrekturmeldung zu diesem Punkt verschickt, hält aber ihre grundsätzliche Kritik aufrecht: „Die WP Kuhbett GmbH & Co. KG teilt uns am 1.9.2016 mit, dass diese keinen Antrag auf Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG gestellt habe. Wir bitten darum, dies in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Weiterhin teilt uns die WP Kuhbett GmbH & Co. KG mit, dass im LBP zum Antrag ‚in einem Satz ein Antrag auf Ausnahme‘ auftauche, ein Textbaustein, den das Gutachterbüro ‚versehentlich‘ übernommen habe. Aber im TG und in der UVS spiele ein ‚Antrag auf Ausnahme keine Rolle‘, was auch nicht geplant gewesen sei. Bei den Planungen zur Erweiterung des ‚Windpark Weibern-Rieden‘, Rheinland-Pfalz, hingegen wurde uns auf Nachfrage mitgeteilt, dass ein Antrag auf Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz beim Uhu gestellt wurde, so dass unsere grundsätzliche Kritik an derartigen Anträgen bestehen bleibt. Ebenso bleibt unsere Kritik an der beantragten ‚Thermikabschaltung‘ im Taunus bestehen.“